

Bund-Länder-Investitionspakt „Förderung von Sportstätten“ 2020

Auf Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz beabsichtigt der Bund, für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten den Ländern für das Programmjahr 2020 Finanzhilfen in Höhe von 150 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung zu stellen. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfallen davon 4,095 Mio. Euro. Das Finanzierungsverhältnis ist auf 75 v.H. Bundesmittel und 15 v.H. Landesmittel festgeschrieben. Den Kommunen stehen demnach Fördermittel in Höhe von 4,914 Mio. Euro (Bund + Land) zur Verfügung. Die Kommune hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 v.H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben aufzubringen.

Ziel der Förderung

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, erfolgen zudem **einmalig** eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeitrag des Bundes.

Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien) - keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen - d.h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen, die sich in der hauptsächlichen Nutzung für den Breitensport (organisiert und/oder individuell) befinden. Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung sichergestellt wird. Unter Sportstätten fallen auch Freibäder und Schwimmhallen, sofern sie für Zwecke des Schul-, Vereins- und Breitensport bestimmt sind. Keine Sportstätten in diesem Sinne sind Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder, da hier eine überwiegend touristische Nutzung anzunehmen ist. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Förderung von Einrichtungen, die ausschließlich dem Spitzensport dienen. Die Sportstätte muss sich im Eigentum der Gemeinde befinden, eine Förderung privater Sportstätten ist ausgeschlossen.

Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. Es ist der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde; dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind unter Maßgabe der Regelungen im Abschnitt Fördergegenstände Absatz 2 und 3 auch Neubauten förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitions-vorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Evaluierung

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

Regelungen zur Förderung

Die Begleitinformationen sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. Ein erstmaliger Zugang zu den elektronischen Begleitinformationen des Bundes ist beim Landesverwaltungsamt zu beantragen.

Maßnahmen des Investitionspakts Sportstätten 2020 sind bis spätestens 31.12.2025 abzurechnen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Fördergrundsätze sowie Bestimmungen zum Verfahren und zur Abrechnung gemäß den Abschnitten A und B der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien– StäBauFRL) RdErl. des MLV vom 25.11.2014-21-21201 in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt höchstens 90 v.H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Öffentlichkeitsarbeit

Es ist das Logo der Städtebauförderung zu nutzen. In den Förderbescheiden sowie in der öffentlichen Kommunikation sind die Förderanteile des Bundes und des Landes zu benennen.

Verfahren

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden.

Der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm ist in zweifacher Ausfertigung

bis zum 30.09. 2020

beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 306 | Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung

Maxim-Gorki-Str. 7

06114 Halle (Saale).

zu stellen. Das zu verwendende Antragsformular kann dort abgefordert werden.

Der Antrag muss neben den vorgenannten Fördervoraussetzungen eine Beschreibung des Ist-Zustandes, einen Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, eine Darstellung des Vorhabens, ergänzt durch zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten, Beschreibung des Erneuerungszustands enthalten. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist nachzuweisen.

Über die Aufnahme in das Förderprogramm entscheidet das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.

Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

Die Gewährung der Zuwendung setzt das In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakts Sportstätten 2020 voraus.

Magdeburg, 26. August 2020